



**Informationsvorlage für die
35. Sitzung der Landesregierung am 9. Juni 2020**

**Planungen für die Schulen nach den Sommerferien:
Wiederaufnahme des schulischen Regelbetriebs unter
Pandemie-Bedingungen**

I. Ausgangslage

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 auch im Land Brandenburg einzudämmen und zu verlangsamen, wurde die Erteilung von Unterricht in den Schulen ab dem 18. März 2020 untersagt¹. Die Lehrkräfte begleiteten die Schülerinnen und Schüler in der Zeit, in der kein Präsenzunterricht in den Schulen stattfinden konnte, so gut wie möglich durch unterschiedliche Angebote des Distanzunterrichts.

Seit dem 27. April 2020 wurden die Schulen wieder schrittweise für den Unterricht geöffnet. Priorität hatte zu Beginn die Durchführung von Abschlussprüfungen und ein schulisches Angebot für Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Jahr Abschlussprüfungen absolvieren müssen:

- Für die Abschlussklassen der Jahrgangsstufe 10 der Ober- und Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen mit Blick auf die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10, sowie für die Prüfungsvorbereitung in den Abschlussjahrgängen an beruflichen Schulen (zweiter Jahrgang der Fachoberschule, Fachschule Sozialwesen, Berufsfachschule Soziales, Berufsfachschule Landesrecht, Fachschule Technik und Wirtschaft, Unterricht in der Berufsschule 3. Lehrjahr), sowie in den Klassen und Kursen der abschlussbezogenen Bildungsgänge an den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die in diesem Schuljahr ihren Abschluss anstreben, hat der Präsenzunterricht als erstes wieder begonnen.
Knapp 40.000 Schülerinnen und Schüler waren damit wieder im Unterricht in den Schulen – das entspricht einem Anteil von rund 14 Prozent.
- **Seit dem 4. Mai** haben die Jahrgangsstufe 6 der Grund- und Förderschulen, die Jahrgangsstufe 9 der Ober- und Gesamtschule, des Gymnasiums und der Förderschulen sowie die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule und der beruflichen Gymnasien wieder Präsenzunterricht. Damit nahmen 54.719 Schülerinnen und Schüler sowie

¹ Eine Ausnahme wurde für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemacht. Für sie galten weiterhin die Weisungen des Gesundheitsministeriums (MSGIV) vom 18. März sowie 28. April 2020, wonach sie geöffnet bleiben konnten.

auch 32.884 Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen und 1.533 im Zweiten Bildungsweg wieder am Präsenzunterricht teil.

In den Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges wurde für die Klassen und Kurse, deren Studierende im nächsten Jahr den Abschluss anstreben, mit dem Unterricht begonnen; auch für die Studierenden im 2. Semester der Hauptphase. Knapp 130.000 Schülerinnen und Schüler waren damit wieder an den Schulen - das entspricht einem Anteil von rund 44 Prozent.

- **Seit dem 11. Mai** erhielt auch die Jahrgangsstufe 5 der Grund- und Förderschulen wieder ein regelmäßiges Unterrichtsangebot. Rund 150.000 Schülerinnen und Schüler waren damit wieder an den Schulen - das entspricht einem Anteil von rund 52 Prozent.
- **Seit dem 25. Mai** wurden die Schulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an den Grund- und Förderschulen, die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabtenklassen an den Gymnasien und Gesamtschulen, die Jahrgangsstufen 7 und 8, sowie die Jahrgangsstufe 11 an Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien wieder geöffnet.

Die **schriftlichen Prüfungen zum Abitur** (Haupttermine vom 20. April bis 5. Mai) und zum **Mittleren Schulabschluss (MSA)** wurden durchgeführt: Rund 10.000 Schülerinnen und Schüler haben an den schriftlichen Abiturprüfungen teilgenommen, rund 20.000 Schülerinnen und Schüler an denen des MSA. An den beruflichen Schulen fanden im Zeitraum vom 5. Mai bis zum 15. Mai die zentralen Abschlussprüfungen in den Berufsfachschulen Soziales und in den Fachschulen Sozialwesen (u.a. Ausbildung zur Erzieher/in) statt. Es haben rund 2.700 Schülerinnen und Schüler an den Prüfungen teilgenommen.

Alle Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten waren und sind aktuell von den schulischen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie massiv betroffen: Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schulen an ein bis drei Tagen in der Woche in verschiedenen Modellen des Präsenzunterrichts, die übrigen Schultage lernen sie zu Hause (Distanzunterricht). Ihr **Recht auf Bildung** und damit verbunden zu sozialer Teilhabe wird seit dem 18. März 2020 gravierend eingeschränkt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten waren in einem Maße in die Bildungsprozesse ihrer Kinder eingebunden, das zeitlich und qualitativ weit über die gebotene und gewohnte elterliche Unterstützung und Begleitung des gewöhnlichen Schulbesuchs hinausgeht.

Die anfänglich hohe Akzeptanz der zur Eindämmung des Infektionsgeschehens vorgenommenen Eingriffe in den Schul- und Unterrichtsbetrieb hat zwischenzeitlich abgenommen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass den Schülerinnen und Schülern nach Wochen der Abwesenheit der regelmäßige soziale Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften, aber auch das strukturierte Lernen fehlt. Als **Lern- und Lebensort für Kinder und Jugendliche** bündelt Schule Funktionen, die so kein anderer Lebensbereich übernehmen kann.

Zahlreiche Schulen haben sich seit dem 18. März 2020 an der **Notfallbetreuung von Kindern im Grundschulalter**, deren Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind und keine häusliche Betreuung gewährleisten konnten, beteiligt. Dies galt auch für Kinder von Alleinerziehenden und für Kinder, die aus Gründen des Kindeswohls betreut werden mussten.

II. Das Schuljahr 2020/2021 an den Schulen im Land Brandenburg

In der Gesamtschau und in der Abwägung von pädagogischen, sozialen und psychologischen Gründen ist festzustellen, dass eine **schnelle Rückkehr zu einem schulischen Regelbetrieb** notwendig ist. Alle Schülerinnen und Schüler müssen wieder durch regelmäßige und verlässliche Bildungsangebote in den Schulen erreicht werden.

Einerseits geht es um das Recht auf Bildung und das Recht auf soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Das ist ein hohes, durch die Verfassung geschütztes Gut. Deshalb muss alles dafür getan werden, dass nach dem Sommer wieder zu einem regulären Schul- und Unterrichtsbetrieb übergegangen wird, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Andererseits haben die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung ebenfalls einen hohen Stellenwert.

Zwischen diesen Ansprüchen ist ein Ausgleich zu finden, der sowohl infektologisch vertretbar als auch gegenüber denen, deren Recht auf Bildung und Erziehung beeinträchtigt wird, nachvollziehbar begründet ist.

Die Kultusministerkonferenz hat sich am 2. Juni 2020 zu ihrer Verantwortung für die Gewährleistung des Rechts auf Bildung von Kindern und Jugendlichen bekannt; daher streben die Bildungsministerien der Länder an, im Interesse aller Schülerinnen und Schüler so schnell wie möglich zu einem schulischen Regelbetrieb zurückzukehren.²

Um die anstehenden Herausforderungen in Zeiten der Corona-Pandemie zu bewältigen und damit zugleich Orientierung zu geben, hat die Friedrich-Ebert-Stiftung eine Experten/-innenkommission eingesetzt, die am 28. Mai 2020 eine Studie vorlegte, die den Blick auf das nächste Schuljahr richtet und konkrete Empfehlungen für verschiedene Handlungsfelder und Herausforderungen erarbeitete. Ausgehend von drei, nicht zuletzt vom jeweiligen Stand des Infektionsgeschehens abhängigen Szenarien - dem Präsenzunterricht als Regelfall (Szenario 1), der Mischung aus Präsenz- und Fernunterricht (Szenario 2) sowie dem Fernunterricht als Regelfall (Szenario 3) - , gibt sie Hinweise, wie angesichts strenger Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen qualitativ hochwertige Lehr- und Lernprozesse gewährleistet werden können.³

Die Lehrkräfte haben in den letzten Wochen viel geleistet, damit die Schülerinnen und Schüler verlässliche Lernangebote in unterschiedlichen Formen realisieren konnten. Zu Beginn ausschließlich im Distanzunterricht, ab Ende April mit zunehmender Präsenz an den Schulen. Seit dem 25. Mai besuchen fast alle Schülerinnen und Schüler die Schulen – allerdings nur tageweise.

Bei einer Fortführung der gegenwärtigen Situation, bei der täglich rund 50 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an den Schulen sind und der übrige Teil durch Distanzunterricht zu Hause lernt, ist davon auszugehen, dass im kommenden Schuljahr die gesetzlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele nicht oder nur sehr eingeschränkt erfüllt werden.

² <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-beschluss-schnelle-rueckkehr-zum-regelbetrieb.html>

³ <http://library.fes.de/pdf-files/studienfoerderung/16228.pdf>

Das Erreichen der Abschlüsse im kommenden Schuljahr wäre gefährdet. Es käme zu vielfältigen, teils massiven Einbrüchen in den Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt keineswegs nur für Schülerinnen und Schüler, die wenig Unterstützung außerhalb der Schule erhalten. Die soziale Spreizung würde weiter zunehmen. Die Vorgaben des Rahmenlehrplans könnten nicht erfüllt werden und das Erreichen der Abschlüsse im kommenden Schuljahr wäre gefährdet.

Das Schuljahr 2020/2021 beginnt formal am 1. August 2020, der Unterricht beginnt in den Schulen am 10. August 2020. In den Sommerferien müssen die Schulen die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen für den Beginn des Schuljahres treffen. Die Schulen benötigen eine Woche vor Beginn der Sommerferien, also möglichst bis zum 17. Juni 2020, die erforderlichen Informationen und eine Orientierung, unter welchen Rahmenbedingungen und mit welchen Vorgaben das nächste Schuljahr geplant und vorbereitet werden kann.

Zugleich muss festgestellt werden, dass aktuell das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns Anfang August in Brandenburg nicht bekannt ist. Die bisherige Entwicklung des Infektionsgeschehens, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Virus und die Äußerungen führender Virologen erlauben jedoch eine zuversichtliche Perspektive: Der Regelbetrieb an den Schulen ist möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Deshalb wird nachfolgend davon ausgegangen, dass die Schulen zum Schuljahresbeginn mit dem Regelbetrieb starten können. Die Vorbereitung der Wiederaufnahme des Regelbetriebes bildet einen Schwerpunkt in diesem Prozess. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte aufgrund von relevanten Vorerkrankungen oder anderen Risiken soziale Kontakte meiden muss und daher nicht in den Schulen präsent sein kann.

Der Übergang zum Regelbetrieb ist realistisch nur durchführbar, wenn er von einer umfassenden und nachvollziehbaren Konzeption zum Gesundheitsschutz begleitet wird. Dies bedingt eine veränderte Testkonzeption. Auf jeden Fall muss zur sofortigen Eindämmung von möglichen Infektionen mit Maßnahmen wie Testungen, Rückverfolgungen und Quarantäne reagiert werden. Dazu kommen Stichproben sowie das Angebot der freiwilligen Testung von Lehrkräften und sonstigem in der Schule tätigen Personen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass der gewünschte Übergang zum Regelbetrieb zugleich durch ein transparentes und wirksames System des Gesundheitsschutzes untersetzt und abgesichert wird.

Auch bei einer Rückkehr zum Regelbetrieb müssen sich die Schulen, die Schulträger, die staatlichen Schulämter und das MBSJ darauf einstellen, dass es aufgrund genereller oder regionaler Infektionsherde phasenweise notwendig sein kann, den Präsenzunterricht wieder einzuschränken und zu Varianten des Minimalbetriebs und zum Distanzunterricht zu wechseln. Dies kann Regionen oder nur einzelne Schulen betreffen. Darauf müssen sich die Schulleitungen und Lehrkräfte vorbereiten. Die Schulen, die Schulträger und die staatliche Schulverwaltung können dazu auf die in den letzten Wochen gewonnenen Erfahrungen aufbauen.

II. Vorgaben für die Schulen für das Schuljahr 2020/21

Für das Schuljahr 2020/2021 soll von den Schulen beachtet werden:

1. Dokumentation der nicht vermittelten Lerninhalte

Die Lehrkräfte werden am Ende des Schuljahres 2019/2020 für jede Klasse bzw. jeden Kurs in der gymnasialen Oberstufe (ausgenommen Abschlussklassen/-kurse und Jahrgangsstufe 6 der Grundschulen) dokumentieren, welche für die kommende Jahrgangsstufe wesentlichen Lerninhalte nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden konnten. Für die Abschlussklassen, die die Schule nicht weiter besuchen, wird eine solche Dokumentation nicht benötigt und in der Jahrgangsstufe 7 wird die Lernausgangslage erhoben.

2. Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres

In den ersten drei Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse der Lernausgangslage in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Schulen. Als Grundlage werden die Materialien der individuellen Lernstandsanalysen (ILeA) der Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 sowie die Lernausgangslage (LAL 7) der Jahrgangsstufe 7 genutzt. Das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) wurde beauftragt, bis 20. Juli 2020 die dafür notwendigen Materialien zur Erhebung der Lernausgangslage, die gegenwärtig noch nicht vorhanden sind, für die Lehrkräfte zu entwickeln und diese digital zur Verfügung zu stellen.

An allen allgemeinbildenden Schulen wird damit zu Beginn des Schuljahres eine Bilanz des ausgefallenen Unterrichts bzw. des nicht vermittelten Wissens und der Kompetenzen auf der Basis des Rahmenlehrplans vorliegen. Die Schulen verfügen damit über die notwendigen Voraussetzungen zur Anpassung des schulinternen Curriculums und zur individuellen Förderung. In den Fach- und Jahrgangskonferenzen der Schulen sind die entsprechenden Ergebnisse zu beraten und daraus schlussfolgernde Maßnahmen zur Umsetzung zu beschließen.

Eine Auswertung der Lernausgangslage ist in der 37. Kalenderwoche geplant und wird mit der Dokumentation der Schulen zu den nicht oder eingeschränkt unterrichtenden Lerninhalten verglichen, sodass auf dieser Grundlage weitere Maßnahmen abgeleitet werden können. Diese Dokumentationen sind eine Grundlage für individuelle Förderkonzeptionen.

3. Unterricht nach Stundentafel und Erfüllung des Kerncurriculums

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können bei Bedarf individuelle Lernpläne entwickelt und angeboten werden.

Das Kerncurriculum entspricht den verbindlichen Anforderungen und Inhalten der Fächer bzw. Lernbereiche, welche durch den Rahmenlernplan bestimmt werden.

Das LISUM ist beauftragt worden, für die Fächer Deutsch, Mathematik, die 1. Fremdsprache sowie die naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer in jeder Jahrgangsstufe der allgemeinbildenden Schulen das Kerncurriculum zu bestimmen. In der beruflichen Bildung wird aufgrund der Prüfungsrelevanz der Inhalte der Rahmenlehrpläne auf ein Kerncurriculum verzichtet und der jeweilige Rahmenlehrplan im Präsenz- und Distanzunterricht in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (z.B. Kammern) realisiert. Der Turnus wird ggf. den aktuellen Anforderungen angepasst.

4. Weitere zeitlich befristete Maßnahmen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung

Der **Wahlunterricht** ist mit Ausnahme an den Spezialschulen/ Spezialklassen Sport ausgesetzt.

Die bestehenden Genehmigungen für schulische Besonderheiten, insbesondere für **gemeinsames Lernen** bleiben in Kraft, über den konkreten Einsatz der für das Gemeinsame Lernen zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden (LWS) entscheidet die Schulleitung.

Die **gebundenen Ganztagsangebote** an Schulen der Sekundarstufe I und schulische Angebote der Verlässlichen Halbtagsgrundschule können nur bei ausreichenden Ressourcen stattfinden. Sofern die Schule über den Unterricht im Umfang der Stundentafel hinaus Ressourcen verfügbar hat, sind diese für individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Das kann an Schulen mit genehmigtem Konzept als Verlässlichen Halbtagsgrundschule oder gebundene Ganztagschule (Sekundarstufe I) bei ausreichenden, insbesondere personellen Ressourcen auch im Rahmen von Betreuungsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler umgesetzt werden:

- An Verlässlichen Halbtagsgrundschulen kann die Betreuungszeit gemäß Nummer 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen von 6 Stunden für die Jahrgangsstufe 1 bis 4 (7 Stunden für die Jahrgangsstufe 5 und 6) angeboten werden.
- An gebundenen Ganztagschulen (Sekundarstufe I) kann die nach bisherigem Wochenplan übliche Ganztagszeit angeboten werden.

Die Angebote im Ganztage, die durch verschiedene Träger auf Basis von Kooperationsvereinbarungen etabliert sind, sollen weiterhin umgesetzt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen, die für die Schule gelten, von den Kooperationspartnern zu berücksichtigen und die Anwendung verbindlich (bspw. in den Kooperationsvereinbarungen) zu regeln.

5. Unterrichtsorganisation

Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften. (Einsatz von Fachlehrkräften soweit wie möglich, fachfremder Unterricht so wenig wie möglich.)

Alle Jahrgangsstufen und Klassen werden dabei in ihrem Bildungsgang unabhängig vom Lernort möglichst gleichberechtigt berücksichtigt.

Die Beschulung an Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt in den Jahrgangsstufen entsprechend des Bildungsganges der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ finden je nach Jahrgangsstufen im Grundsatz die Bestimmungen für die Bildungsgänge der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der bildungsgangspezifischen Besonderheiten.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Präsenzunterricht auf allen Lernstufen statt. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Präsenzunterricht, sofern ihr Kind oder ein Angehöriger des Haushalts einer pandemiespezifischen Risikogruppe angehören. Für diese Schulen werden ergänzende Hinweise erarbeitet.

6. Hygiene- und Abstandsregeln, Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die wesentlichen Hygiene- und Abstandsregeln sind:

- Ein Mindestabstand als generelle Vorgabe ist nicht mehr vorgesehen. Dazu wird eine konkrete Regelung in der neuen Verordnung zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg getroffen.
- Der „Rahmenhygieneplan Schule“ des MSGIV wird aktualisiert werden und dieser wird Hinweise für die Schulen zu Hygieneregeln und zum Gesundheitsschutz enthalten.
- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber aus fachlichen Gründen auch nicht weniger.
- Lehrkräften und weiterem in den Schulen tätiges Personal (auch extern: bspw. Schulbegleiter/innen oder Einzelfallhelfer/innen) wird auf Wunsch persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nasen-Schutz, Visier) zur Verfügung gestellt.
- Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und zur Unterbrechung von Infektionsketten (u.a. durch ein nachvollziehbares und dokumentiertes Raumnutzungskonzept).
- häufiges Lüften, erhöhte Reinigungszyklen, Händedesinfektion usw.; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit Erkältungssymptomen bleiben zu Hause

7. Vorgaben für Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht geben

Die Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen

können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt. Diese Lehrkräfte müssen Formate des Distanzlernens anwenden können (z.B. Videokonferenzen). Hier sind gezielte Fortbildungen und Begleitung vorzubereiten.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und soll noch effektiver ausgestaltet werden. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte.

Jede Schule braucht ein Konzept, um Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, zu unterrichten. Hierfür müssen weitere technische Lösungen entwickelt und zur Anwendung gebracht werden.

8. Vorgaben zur Leistungsbewertung

Die Durchführung des Regelbetriebes erfordert keine wesentlichen Änderungen von den derzeitigen Regelungen.

Auch Leistungen, die im Distanzunterricht erbracht werden, können bewertet werden. Das Distanzlernen muss so ausgestaltet sein, dass sich die Leistungsbewertung gemäß § 44 Absatz 2 BbgSchulG auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen kann.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

9. Prüfungen

Für die zentralen Prüfungen in der Jahrgangsstufe 10 und im Abitur werden keine Abweichungen von den Standards vorgesehen. Auf der Grundlage der Dokumentation der Schulen, welche wesentlichen Lerninhalte nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden konnten, erfolgt eine Prüfung der bereits vorhandenen Aufgabensets für die Prüfungen 2021. Im Ergebnis der Prüfung und der notwendigen Abstimmung mit dem Land Berlin kann eine Konkretisierung der Prüfungsschwerpunkte erfolgen oder die Struktur der Prüfungsaufgaben verändert werden (bspw. größere Auswahl der zu bearbeitenden Aufgaben).

Für die zentralen Prüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife sowie für die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Berufsfachschulen und Fachschulen erfolgt keine Abweichung von den Standards (und damit alle Voraussetzungen für gegenseitige Anerkennung durch die Länder sowie Berufszulassung).

10. Entlastung der Schulen

Die bundesweiten **Vergleichsarbeiten** in der 3. und 8. Jahrgangsstufe (VERA 3 und VERA 8) werden im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.

Im Schuljahr 2020/2021 wird auf die **Durchführung der Schulvisitation** als externe Evaluation und Instrument von Schulentwicklung verzichtet.

Das MBSJ wird die Anzahl der **Berichte der Schulen** und der staatlichen Schulämter reduzieren.

Die regelmäßigen **Personalgespräche** in den Schulen zwischen Schule und staatlichem Schulamt werden auf das zwingend Notwendige reduziert.

Die **Konferenzen** werden ebenfalls auf das Notwendige reduziert. Der Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung und Umsetzung der Konzeption zur Umsetzung des Regelunterrichts.

11. Ausweitung bildungspolitischer Vorhaben wird ausgesetzt

Im Schuljahr 2020/2021 wird es keine Verfahren zur Bewerbung weiterer Schulen für Gemeinsames Lernen oder für die Einrichtung neuer ganztagsschulischer Angebote geben. Soweit im Haushalt 2020 für die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens Lehrerstellen veranschlagt sind, werden diese zur Deckung des erhöhten Vertretungsaufwandes verwendet, bzw. zur Kompensation der für den Präsenzunterricht nicht einsetzbaren Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören.

12. Überprüfung aller Maßnahmen, bei denen Stellen, Planstellen und Beschäftigungspositionen für andere Aufgaben als Unterricht verwendet werden

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für den Präsenzunterricht (Unterricht nach Stundentafel) werden alle Maßnahmen überprüft, bei denen Lehrkräfte ihre Unterrichtsverpflichtung teilweise durch andere als unmittelbar unterrichtliche Aufgaben erfüllen (bspw. VV-Anrechnungsstunden, Abordnung und Zuweisung zu anderen Einrichtungen).

13. Vorbereitung der Schulen

Die Schulen werden **eine Woche vor Beginn der Sommerferien** über die Rahmenbedingungen der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebes mit Beginn des Schuljahres 2020/21 informiert.

Die Vorbereitung erfolgt an den Schulen in der Woche vor Unterrichtsbeginn. Die Schulen müssen auch ein „Notfallkonzept“ für den Fall der zeitweisen Schließung der Schule oder einzelner Klassen erarbeiten.

14. Begleitung und Unterstützung der Schulen durch die Schulaufsicht

Die Schulen werden die Vorbereitungswoche (letzte Woche der Sommerferien) für die Vorbereitung nutzen. Dabei werden sie besonders von den staatlichen Schulämtern unterstützt:

Diese beraten die Schulen aufgrund der ausführlichen Informationen und Hinweise des MBSJ zu allen wesentlichen Aspekten der Schul- und Unterrichtsorganisation, also u.a. von den hygienischen Rahmenbedingungen bis hin zu Details der Organisation des Unterrichts in den Schulstufen. Die Informationen des MBSJ sind so konkret wie möglich zu gestalten und lassen, wo dies angebracht und vertretbar

ist, den staatlichen Schulämtern und Schulen Spielräume, um auf die Bedingungen am jeweiligen Schulstandort eingehen zu können, ohne dass der Gesamtzusammenhang verloren geht.

Die staatlichen Schulämter unterstützen die Schulleitungen durch Beratung und durch die Zuweisung bzw. Einstellung von Lehrkräften bzw. sonstigem pädagogischen Personal im Rahmen der zur Bewirtschaftung übertragenen Stellenpläne und Personalmittel. Sie organisieren dafür auch Dienstberatungen und Gelegenheiten zur kollegialen Beratung, die die individuelle schulspezifische Beratung durch die Schulräte/innen ergänzt. Dabei sind auch digitale Medien in Anwendung zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit sollen die staatlichen Schulämter im Schuljahr 2020/2021 bei der Beratung folgenden Aspekten widmen:

- Sicherung einer angemessenen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten;
- Controlling des Verfahrens zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler sowie der Umsetzung des Kerncurriculums.

15. Schülerverkehr harmonisieren

Für jede Schule ist die Anbindung an den ÖPNV zu überprüfen und der sogenannte Schülerverkehr ist anzupassen.

16. Angebote in den Ferien

In den **Sommerferien 2020** wird es freizeitpädagogische Angebote der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche ab dem Grundschulalter in Verbindung mit Lernangeboten geben.

Bis Ende August 2020 wird aufgrund der Ergebnisse der Erhebung der Lernausgangslage entschieden, ob ein optionales schulisches Angebot in den **Herbstferien 2020** notwendig ist und organisiert werden muss und ob Unterricht am Sonnabend erforderlich ist und wenn ja, jeweils für welche Zielgruppen.

Bis Ende November 2020 wird entschieden, ob und für welche Zielgruppen ein schulisches Angebot in den **Osterferien 2021** erfolgen soll.

17. Hortbetreuung

Die Kooperation zwischen den Grundschulen bzw. Schulen mit Primarstufe und den Horten wird fortgesetzt. Ergeben sich als Nachwirkungen des Infektionsgeschehens oder aufgrund aktueller neuerlicher Infektionen Einschränkungen beim Präsenzunterricht, sind zwischen den Kooperationspartnern kurzfristige Absprachen zu treffen.

IV. Lernen mit Digitalen Medien

Die Ausstattung der Schulen mit Digitalen Medien hat sich in den letzten Jahren verbessert. Insbesondere die beiden *medienfit*-Landesprogramme und der DigitalPakt Schule 2019-2024 sowie die Entwicklung pädagogischer Konzepte hat dazu einen wichtigen Beitrag geleistet. Die Verbesserung der Ausstattung wurde durch Fortbildungen an den Schulen begleitet.

Die Erweiterung des Digitalpakts Schule 2019-2014 im Schuljahr 2020/2021 mit einem Sofortausstattungsprogramm für digitale Endgeräte wird die begonnene Entwicklung weiter unterstützen.

Am Pilotprojekt Schul-Cloud Brandenburg nahmen ursprünglich 54 Schulen teil. Um in der herausfordernden Situation der Corona-Pandemie auch diejenigen Schulen und Schulträger zu unterstützen, die bisher über keine geeigneten digitalen Bildungslösungen verfügen, nahm das MBS in Zusammenarbeit mit dem Hasso-Plattner-Institut (HPI) ab April 2020 eine kurzfristige Ausweitung der Pilotierung der Schul-Cloud Brandenburg als digitales Unterstützungsangebot für alle interessierten Schulen vor. Rund 170 weitere Schulen (in öffentlicher und freier Trägerschaft) sowie die drei Studienseminare und zahlreiche OSZ wurden ab Mitte April 2020 angeschlossen. Nach den Osterferien kamen weitere 115 Schulen schrittweise hinzu. Bisher sind 278 Schulen an die Schul-Cloud Brandenburg angeschlossen (Stand: 18.05.2020). Im kommenden Schuljahr 2020/2021 sollen 170 weitere Schulen folgen, sodass zum Schuljahresbeginn 2020/2021 insgesamt rund 500 Schulen mit der Schul-Cloud Brandenburg arbeiten können.

Im Ergebnis einer Ende März 2020 durchgeführten Abfrage bei allen Schulen des Landes Brandenburg zum Bedarf hinsichtlich der Nutzung der Schul-Cloud haben 253 Schulen keinen Bedarf gemeldet oder keine Rückmeldung gegeben. Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist zu beachten, dass eine Reihe der Schulen andere Lernmanagementsysteme nutzt.

Das Videokonferenztool „BigBlueButton“ (eine open-source Applikation) ist seit dem 27. April 2020 in der Schul-Cloud Brandenburg für alle Schulen nutzbar. Verschiedene Testläufe haben gezeigt, dass das Tool funktioniert, die Qualität hängt allerdings sehr von den technischen Rahmenbedingungen in den Regionen und Schulen vor Ort ab.

In Planung und Vorbereitung ist die Integration des Untis-Messengers, um den Schulen in der Schul-Cloud ein funktionsfähiges und datenschutzrechtlich konformes Instrument der Kommunikation zur Verfügung stellen zu können.

Ein erstes Fachgespräch des MBS „Lernen mit Digitalen Medien“ am 6. Juni 2020 hat wichtige Impulse und Anregungen zur Weiterentwicklung des Lernens mit Digitalen Medien aufgezeigt, die mit den Vorstellungen des MBS in die schulische Praxis einfließen werden.

Dabei ging es nicht allein um die Ausstattung mit Rechnern und Softwarelösungen für Schulen. Vertreterinnen und Vertreter des MBS, von Verbänden und Gewerkschaften, der staatlichen Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter haben mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern diskutiert, wie ein moderner guter Unterricht zu gestalten ist, in dem digitale Medien und das Lernen mit digitalen

Medien eine größere Rolle einnehmen als bisher. Das Ziel ist, Empfehlungen für Mindeststandards zu erarbeiten, die Verknüpfung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht und die Qualität des Unterrichts zu verbessern.

Dieses 1. Fachgespräch bildete den Auftakt zu einer Reihe von weiteren Fachgesprächen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Praktikerinnen und Praktikern, die sich mit dem Thema „Lernen mit digitalen Medien“ auseinandersetzen und wird fortgesetzt, um den Prozess weiter systematisch zu koordinieren und zu begleiten. Der Input der Referenten konnte am 6. Juni 2020 im Live-Stream auf der Internetseite des MBSJ verfolgt werden. Eine Video-Zusammenfassung der Veranstaltung wird demnächst veröffentlicht.⁴

V. Einschränkungen des Regelbetriebes

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es zur Schließung von einzelnen Schulen oder Klassen oder zur Schließung von Schulen in bestimmten Regionen kommen.

In diesem Fall muss auf der Basis der in den letzten Wochen gemachten Erfahrungen an allen Schulen ein verbindlicher Distanzunterricht mit regelmäßigem Kontakt zu allen Schülerinnen und Schülern (mindestens zweimal wöchentlich) stattfinden.

Eine deutliche Verkürzung des Präsenzunterrichts hat Konsequenzen für die Leistungsbewertung. Hier können dann durch das MBSJ notwendige Spielräume und Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der gegebenen oder durch Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften eröffnet werden, unter anderem im Hinblick auf die Bewertung der im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

⁴ <https://mbsj.brandenburg.de/aktuelles/pressemitteilungen.html?news=bb1.c.668758.de>